

Schiedsgerichtsordnung

gültig seit dem 1. Januar 1998

Kostentabellen gültig seit dem 1. Juli 2003



Internationale Handelskammer

Die Weltorganisation der Wirtschaft

Internationaler Schiedsgerichtshof

38, Cours Albert 1er, 75008 Paris, Frankreich

Telefon +33 1 49 53 29 05 Telefax +33 1 49 53 29 33

E-Mail arb@iccwbo.org

www.iccarbitration.org

Die hier wiedergegebene Schiedsgerichtsordnung der ICC ist in viele verschiedene Sprachen übersetzt worden. Nur die englische und die französische Fassung sind jedoch authentisch.

ICC, das Logo ICC, das Logo CCI, International Chamber of Commerce, World Business Organization, WBO, International Court of Arbitration, ICC International Court of Arbitration (einschließlich die Übersetzungen in Spanisch, Französisch, Deutsch und Arabisch) sind Marken der Internationalen Handelskammer und wurden in mehreren Ländern eingetragen.

© Internationale Handelskammer (ICC) 2006

Alle Rechte vorbehalten. Dieses kollektive Werk wurde auf Initiative der Internationalen Handelskammer, welche die gesamten im französischen Gesetzbuch über Geistiges Eigentum bestimmten Rechte besitzt, erstellt. Jede Übersetzung und/oder vollständige oder teilweise Vervielfältigung dieser Veröffentlichung durch jegliches Verfahren ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der Internationalen Handelskammer ist streng verboten.

STANDARD-SCHIEDSKLAUSEL DER ICC

Die ICC empfiehlt allen Parteien, die die Schiedsgerichtsbarkeit der ICC in ihren Verträgen vereinbaren wollen, die folgende Standardklausel.

Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass es in ihrem Interesse sein kann, unmittelbar in der Schiedsklausel das auf den Vertrag anwendbare materielle Recht, die Anzahl der Schiedsrichter, den Schiedsort und die Sprache des Schiedsverfahrens zu vereinbaren.

Die freie Wahl der Parteien im Hinblick auf das anwendbare Recht, den Schiedsort und die Verfahrenssprache wird durch die Schiedsgerichtsordnung der ICC nicht beschränkt.

Wir möchten die Parteien auch darauf hinweisen, dass nach der Gesetzgebung einiger Länder die Schiedsklausel von den Parteien ausdrücklich akzeptiert werden muss oder sogar einer besonderen Form bedarf.

Die Schiedsgerichtsordnung der ICC wurde in viele der unten angegebenen Sprachen übersetzt. Diese Übersetzungen können auf der Website des Internationalen Schiedsgerichtshofs abgerufen werden:

www.iccarbitration.org

Deutsch

„Alle aus oder in Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.“

STANDARDKLAUSEL FÜR DAS PRE-ARBITRAL-REFEREE-VERFAHREN UND DIE SCHIEDSGERICHTSBARKEIT DER ICC

Parteien, die sich sowohl der ICC Schiedsgerichtsbarkeit unterwerfen sowie das Pre-Arbitral-Referee-Verfahren der ICC zur Anwendung bringen möchten, sollten in ihren Verträgen ausdrücklich auf beide Verfahren Bezug nehmen. Die folgende Standardklausel wird empfohlen:

„Die Vertragsparteien vereinbaren die Verfahrensordnung für das Pre-Arbitral-Referee-Verfahren der Internationalen Handelskammer (ICC) als verbindlich. Jede Partei ist berechtigt, das Verfahren in Anspruch zu nehmen.

Alle aus oder in Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.“

Übersetzungen der obigen Klausel sind auf der Website des Internationalen Schiedsgerichtshofes der ICC abrufbar:

www.iccarbitration.org

SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

EINFÜHRENDE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Internationaler Schiedsgerichtshof

1

Bei der Internationalen Handelskammer (die „ICC“) besteht eine internationale Institution der Schiedsgerichtsbarkeit, genannt Internationaler Schiedsgerichtshof der ICC (der „Gerichtshof“). Die Satzung des Gerichtshofs ist im Anhang I abgedruckt. Seine Mitglieder werden vom *World Council* der ICC ernannt. Der Gerichtshof sorgt für die schiedsgerichtliche Beilegung wirtschaftlicher Streitigkeiten internationalen Charakters aufgrund der Schiedsgerichtsordnung der ICC (die „Schiedsgerichtsordnung“). Wenn sich dies aus einer Schiedsvereinbarung ergibt, sorgt der Gerichtshof aufgrund der Schiedsgerichtsordnung außerdem für die schiedsgerichtliche Beilegung wirtschaftlicher Streitigkeiten, die keinen internationalen Charakter haben.

2

Der Gerichtshof entscheidet die Streitfälle nicht selbst. Er sorgt für die Anwendung dieser Schiedsgerichtsordnung. Er gibt sich eine Geschäftsordnung (Anhang II).

3

Der Präsident des Gerichtshofs oder, in seiner Abwesenheit oder sonst auf dessen Ermächtigung, einer der Vizepräsidenten, kann für den Gerichtshof dringende Entscheidungen treffen, muss jedoch den Gerichtshof in der nächsten Sitzung von den getroffenen Entscheidungen unterrichten.

4

Der Gerichtshof kann gemäß seiner Geschäftsordnung einem oder mehreren Ausschüssen, die aus seinen Mitgliedern gebildet werden, die Befugnis übertragen, gewisse Entscheidungen zu treffen; er muss jedoch über die getroffenen Entscheidungen in seiner nächsten Sitzung unterrichtet werden.

5

Das Sekretariat des Gerichtshofs (das „Sekretariat“) hat seinen Sitz in der Verwaltungszentrale der ICC. Dieses steht unter der Leitung seines Generalsekretärs (der „Generalsekretär“).

Artikel 2

Definitionen

In dieser Schiedsgerichtsordnung bezieht sich

- (i) „Schiedsgericht“ auf einen oder mehrere Schiedsrichter/innen;
- (ii) „Kläger“ auf eine(n) oder mehrere Kläger/innen; „Beklagter“ auf eine(n) oder mehrere Beklagte;
- (iii) „Schiedsspruch“ unter anderem auf Zwischen-, Teil- oder Endschiedssprüche.

Artikel 3

Schriftliche Zustellungen und Mitteilungen; Fristen

1

Alle Schriftsätze und schriftlichen Mitteilungen, die eine Partei einreicht, sowie alle Urkunden müssen in so vielen Exemplaren eingereicht werden, dass jede Partei, jeder Schiedsrichter und das Sekretariat je ein Exemplar erhalten. Das Sekretariat erhält Kopien des gesamten Schriftverkehrs zwischen dem Schiedsgericht und den Parteien.

2

Alle Zustellungen und Mitteilungen des Sekretariats und des Schiedsgerichts sind an die letzte bekannte Adresse, so wie diese von dem Empfänger oder gegebenenfalls der anderen Partei mitgeteilt worden ist, zu richten. Zustellungen und Mitteilungen können erfolgen gegen Empfangsbescheinigung, durch eingeschriebenen Brief, Kurierdienst, Übermittlung durch Telekopie, Telex, Telegramm oder jede andere Form der Telekommunikation, bei der ein Sendebericht erstellt wird.

3

Zustellungen und Mitteilungen gelten als an dem Tag erfolgt, an dem sie durch die Partei oder ihren Vertreter empfangen wurden oder hätten empfangen werden müssen, wenn sie in Übereinstimmung mit Artikel 3 (2) erfolgt sind.

4

Fristen in dieser Schiedsgerichtsordnung beginnen an dem Tag zu laufen, der dem Tag folgt, an dem eine Zustellung oder Mitteilung gemäß Artikel 3 als erfolgt gilt. Handelt es sich bei diesem Tag in dem Land der Zustellung um einen offiziellen Feiertag oder Ruhetag, dann beginnt die Frist erst am darauf folgenden Arbeitstag zu laufen. Im übrigen werden offizielle Feiertage und Ruhetage in die Berechnung der Fristen einbezogen. Ist der letzte Tag der betreffenden Frist im Land der Zustellung ein offizieller Feiertag oder Ruhetag, dann läuft die Frist erst am Ende des darauf folgenden Arbeitstags ab.

EINLEITUNG DES SCHIEDSVERFAHRENS

Artikel 4

Schiedsklage

1

Wenn eine Partei das Schiedsverfahren nach dieser Schiedsgerichtsordnung einleiten will, so hat sie ihre Schiedsklage (die „Klage“) beim Sekretariat einzureichen. Das Sekretariat unterrichtet den Kläger und den Beklagten vom Tag des Eingangs der Klage.

2

Der Tag, an dem die Klage beim Sekretariat eingeht, gilt in jedem Fall als Beginn des Schiedsverfahrens.

3

Die Klage enthält insbesondere folgende Angaben:

- a) volle Namen, Rechtsform und Adressen der Parteien;
- b) Darstellung der Tatsachen und Umstände, auf die die Klageansprüche gestützt werden;
- c) die Anträge und, soweit möglich, die Angabe des eingeklagten Betrags;
- d) Vereinbarungen zwischen den Parteien, insbesondere die Schiedsvereinbarung;
- e) alle erforderlichen Angaben zur Anzahl der Schiedsrichter und ihrer Wahl gemäß den Bestimmungen der Artikel 8, 9 und 10, sowie die gemäß diesen Bestimmungen gegebenenfalls erforderliche Benennung eines Schiedsrichters;
- f) Ausführungen zum Schiedsort, zu den anwendbaren Rechtsregeln und zur Verfahrenssprache.

4

Der Kläger hat die Klage in der nach Artikel 3 (1) erforderlichen Anzahl von Exemplaren einzureichen und gleichzeitig den Vorschuss auf die Verwaltungskosten zu zahlen, der sich aus dem am Eingangstag der Klage gültigen Anhang III zur Schiedsgerichtsordnung der ICC („Kosten und Honorare für Schiedsverfahren“) ergibt. Sollte der Kläger einer dieser Verpflichtungen nicht nachkommen, kann das Sekretariat ihm eine Frist setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf das Verfahren endet, unbeschadet des Rechts des Klägers, dieselben Ansprüche in einer neuen Klage zu einem späteren Zeitpunkt einzureichen.

5

Sobald das Sekretariat über die ausreichende Anzahl von Exemplaren der Klage und den Vorschuss auf die Verwaltungskosten verfügt, übersendet es dem Beklagten ein Exemplar der Klage und der Urkunden zur Beantwortung.

6

Reicht eine Partei aufgrund einer rechtlichen Beziehung Klage ein, die in Zusammenhang mit einem Rechtsverhältnis steht, das Gegenstand eines zwischen den gleichen Parteien bereits anhängigen Schiedsverfahrens ist, so kann der Gerichtshof auf Antrag einer Partei anordnen, dass die mit dieser Klage geltend gemachten Ansprüche mit dem bereits anhängigen Verfahren verbunden werden, wenn der Schiedsauftrag noch nicht unterzeichnet oder vom Gerichtshof genehmigt worden ist. Ist der Schiedsauftrag unterzeichnet oder vom Gerichtshof genehmigt worden, können die Ansprüche nur unter den Voraussetzungen des Artikel 19 mit dem anhängigen Verfahren verbunden werden.

Artikel 5

Klageantwort; Widerklage

1

Binnen einer Frist von 30 Tagen ab Empfang der vom Sekretariat übersandten Klage hat der Beklagte eine Klageantwort (die „Antwort“) einzureichen, welche insbesondere enthält:

- a) seinen vollen Namen, seine Rechtsform und Adresse;
- b) seine Stellungnahme zur Darstellung der Tatsachen und Umstände, auf die die Klageansprüche gestützt werden;
- c) seine Stellungnahme zu den Klageanträgen;
- d) Ausführungen zur Anzahl der Schiedsrichter und ihrer Wahl angesichts der Vorschläge des Klägers gemäß der Bestimmungen der Artikel 8, 9 und 10, sowie die gemäß diesen Bestimmungen gegebenenfalls erforderliche Benennung eines Schiedsrichters;
- e) Ausführungen zum Schiedsort, zu den anwendbaren Rechtsregeln und zur Verfahrenssprache.

2

Das Sekretariat kann die Frist des Beklagten zur Einreichung seiner Antwort verlängern, wenn der Antrag auf Fristverlängerung die Stellungnahme des Beklagten zur Anzahl und Wahl der Schiedsrichter und gegebenenfalls die gemäß der Artikel 8, 9 und 10 erforderliche Benennung eines Schiedsrichters enthält. Unterläßt dies der Beklagte, führt der Gerichtshof das Schiedsverfahren gemäß der Schiedsgerichtsordnung fort.

3

Die Antwort ist beim Sekretariat in der gemäß Artikel 3 (1) erforderlichen Anzahl von Exemplaren einzureichen.

4

Das Sekretariat stellt dem Kläger ein Exemplar der Antwort und der Urkunden zu.

5

Will der Beklagte Widerklage erheben, so soll er diese zusammen mit der Antwort einreichen. Sie enthält:

- a) Darstellung der Tatsachen und Umstände, auf die die Widerklageansprüche gestützt werden;
- b) Widerklageanträge und, soweit möglich, Angaben zum Streitwert der Widerklage.

6

Der Kläger hat binnen einer Frist von 30 Tagen ab Empfang der vom Sekretariat übersandten Widerklage diese zu beantworten. Das Sekretariat kann dem Kläger die Frist für die Beantwortung der Widerklage verlängern.

Artikel 6

Wirkung der Schiedsvereinbarung

1

Mit der Vereinbarung, das Schiedsverfahren gemäß der Schiedsgerichtsordnung durchzuführen, haben sich die Parteien der bei Beginn des Schiedsverfahrens gültigen Schiedsgerichtsordnung unterworfen, es sei denn, sie hätten die Anwendung der zum Zeitpunkt des Abschlusses der Schiedsvereinbarung gültigen Schiedsgerichtsordnung vereinbart.

2

Reicht der Beklagte keine Antwort gemäß Artikel 5 ein oder erhebt eine der Parteien eine oder mehrere Einwendungen in Bezug auf das Bestehen, die Gültigkeit oder den Anwendungsbereich der Schiedsvereinbarung, so kann der Gerichtshof, ohne über die Zulässigkeit oder Begründetheit der Einwendung(en) zu entscheiden, den Fortgang des Verfahrens anordnen, wenn er aufgrund des ersten Anscheins überzeugt ist, dass eine ICC-Schiedsvereinbarung bestehen könnte. In diesem Fall obliegt es dem Schiedsgericht, über seine eigene Zuständigkeit zu entscheiden. Andernfalls wird den Parteien mitgeteilt, dass das Schiedsverfahren nicht stattfinden kann, wobei jede Partei das Recht behält, das zuständige Gericht anzurufen, damit dieses entscheidet, ob die Parteien an eine Schiedsvereinbarung gebunden sind oder nicht.

3

Weigert sich oder unterläßt es eine Partei, ganz oder teilweise am Schiedsverfahren teilzunehmen, so wird es trotz der Weigerung oder Unterlassung durchgeführt.

4

Vorbehaltlich anderer Vereinbarung hat die Einwendung, der Vertrag sei nichtig oder bestehe nicht, nicht die Unzuständigkeit des Schiedsgerichts zur Folge, wenn es die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung feststellt. Das Schiedsgericht bleibt auch dann befugt, über die Rechtsbeziehungen der Parteien und ihre Anträge und Ansprüche zu entscheiden, wenn der Vertrag im übrigen nicht bestehen oder unwirksam sein sollte.

DAS SCHIEDSGERICHT

Artikel 7

Allgemeine Bestimmungen

1

Jeder Schiedsrichter muss von den Parteien des Schiedsverfahrens unabhängig sein und bleiben.

2

Jede Person, die als Schiedsrichter vorgeschlagen wird, muss vor ihrer Ernennung oder Bestätigung eine Erklärung betreffend ihre Unabhängigkeit unterzeichnen und dem Sekretariat schriftlich alle Tatsachen und Umstände offenlegen, die geeignet sein können, bei den Parteien Zweifel an ihrer Unabhängigkeit entstehen zu lassen. Das Sekretariat leitet diese Information schriftlich an die Parteien weiter und setzt ihnen eine Frist zur Stellungnahme.

3

Ein Schiedsrichter muss dem Sekretariat und den Parteien unverzüglich alle derartigen Tatsachen und Umstände offenlegen, die im Laufe des Schiedsverfahrens auftreten.

4

Die Entscheidungen des Schiedsgerichtshofs betreffend Ernennung, Bestätigung, Ablehnung oder Ersetzung eines Schiedsrichters sind endgültig. Die Gründe für diese Entscheidungen werden nicht bekanntgegeben.

5

Mit der Annahme der Tätigkeit als Schiedsrichter verpflichtet sich jeder Schiedsrichter, seine Aufgaben gemäß dieser Schiedsgerichtsordnung zu erfüllen.

6

Soweit die Parteien nichts anderes bestimmt haben, wird das Schiedsgericht gemäß den Bestimmungen der Artikel 8, 9 und 10 gebildet.

Artikel 8

Anzahl der Schiedsrichter

1

Die Streitigkeiten werden durch einen Einzelschiedsrichter oder durch drei Schiedsrichter entschieden.

2

Haben die Parteien die Anzahl der Schiedsrichter nicht vereinbart, ernennt der Gerichtshof einen Einzelschiedsrichter, sofern er nicht angesichts der Bedeutung der Streitigkeit die Ernennung von drei Schiedsrichtern für gerechtfertigt hält. In diesem Falle benennt der Kläger einen Schiedsrichter binnen 15 Tagen ab Zustellung der Entscheidung des Gerichtshofs. Der Beklagte benennt einen Schiedsrichter binnen 15 Tagen ab Zustellung der vom Kläger vorgenommenen Benennung.

3

Sind die Parteien übereingekommen, dass die Streitigkeit durch einen Einzelschiedsrichter entschieden werden soll, können sie den Einzelschiedsrichter gemeinsam zur Bestätigung benennen. Einigen sich die Parteien nicht binnen 30 Tagen ab Zustellung der Schiedsklage an den Beklagten oder innerhalb einer dafür vom Sekretariat gewährten Fristverlängerung, so wird der Einzelschiedsrichter durch den Gerichtshof ernannt.

4

Sind drei Schiedsrichter vorgesehen, benennt jede Partei – der Kläger in der Klage und der Beklagte in der Antwort – einen Schiedsrichter zur Bestätigung. Unterläßt es eine Partei, einen Schiedsrichter zu benennen, so wird er vom Gerichtshof ernannt. Der dritte Schiedsrichter, der den Vorsitz in dem Schiedsgericht führt, wird durch den Gerichtshof ernannt, es sei denn, die Parteien hätten ein anderes Benennungsverfahren vorgesehen. In diesem Falle bedarf die Benennung der Bestätigung gemäß Artikel 9. Führt dieses Verfahren nicht innerhalb der von den Parteien oder dem Gerichtshof gesetzten Frist zu einer Benennung, wird der dritte Schiedsrichter durch den Gerichtshof ernannt.

Artikel 9

Ernennung und Bestätigung von Schiedsrichtern

1

Bei der Ernennung oder Bestätigung der Schiedsrichter berücksichtigt der Gerichtshof die Staatsangehörigkeit, den Wohnsitz und sonstige Beziehungen der betreffenden Person zu den Ländern, deren Staatsangehörigkeit die Parteien oder die anderen Schiedsrichter haben, sowie die Verfügbarkeit und Fähigkeit der betreffenden Person, das Schiedsverfahren in Übereinstimmung mit dieser Schiedsgerichtsordnung durchzuführen. Das gilt auch, wenn Schiedsrichter vom Generalsekretär gemäß Artikel 9 (2) bestätigt werden.

2

Der Generalsekretär kann Personen als Mitschiedsrichter, Einzelschiedsrichter und Vorsitzende von Schiedsgerichten bestätigen, die von den Parteien oder gemäß deren besonderer Vereinbarung benannt wurden, wenn diese eine uneingeschränkte Erklärung ihrer Unabhängigkeit abgegeben haben oder eine eingeschränkte Erklärung keinen Anlass zu Einwendungen gegeben hat. Der Gerichtshof ist in seiner nächsten Sitzung von der Bestätigung zu unterrichten. Die Angelegenheit ist dem Gerichtshof vorzulegen, wenn der Generalsekretär der Ansicht ist, dass keine Bestätigung erfolgen sollte.

3

Hat der Gerichtshof einen Einzelschiedsrichter oder den Vorsitzenden eines Schiedsgerichts zu ernennen, erfolgt dies auf Vorschlag eines ICC-Nationalkomitees, das er für geeignet hält. Nimmt der Gerichtshof dessen Vorschlag nicht an, oder macht das Nationalkomitee binnen der vom Gerichtshof gesetzten Frist keinen Vorschlag, so kann er sein an dieses Nationalkomitee gerichtetes Gesuch wiederholen oder ein anderes geeignetes Nationalkomitee um einen Vorschlag ersuchen.

4

Der Gerichtshof kann den Einzelschiedsrichter oder den Vorsitzenden eines Schiedsgerichts aus einem Land ohne Nationalkomitee auswählen, wenn er Umstände für gegeben hält, die dies erforderlich machen und keine der Parteien innerhalb der vom Gerichtshof gesetzten Frist Einwendungen erhebt.

5

Der Einzelschiedsrichter oder der Vorsitzende des Schiedsgerichts muss eine andere Staatsangehörigkeit besitzen als die Parteien. Der Einzelschiedsrichter oder der Vorsitzende des Schiedsgerichts kann jedoch die gleiche Staatsangehörigkeit besitzen wie eine der Parteien, wenn es die Umstände rechtfertigen und keine der Parteien innerhalb der vom Gerichtshof gesetzten Frist Einwendungen erhebt.

6

Hat der Gerichtshof anstelle einer Partei, die es unterlassen hat einen Schiedsrichter zu benennen, diesen zu ernennen, so erfolgt dies auf Vorschlag des Nationalkomitees des Landes, dessen Staatsangehörigkeit diese Partei besitzt. Nimmt der Gerichtshof deren Vorschlag nicht an, oder macht dieses Nationalkomitee binnen der vom Gerichtshof gesetzten Frist keinen Vorschlag, oder hat das Land kein Nationalkomitee, so steht es im Ermessen des Gerichtshofs, einen Schiedsrichter auszuwählen. Das Sekretariat unterrichtet davon gegebenenfalls das Nationalkomitee des Landes, dessen Staatsangehörigkeit die betreffende Person besitzt.

Artikel 10

Mehrere Parteien

1

Mehrere Parteien, sei es als Kläger oder als Beklagte, haben im Falle der Bildung eines Schiedsgerichts mit drei Schiedsrichtern jeweils gemeinsam einen Schiedsrichter zur Bestätigung nach Artikel 9 zu benennen.

2

Erfolgt keine gemeinsame Benennung und können sich die Parteien nicht auf ein Verfahren zur Benennung von Schiedsrichtern einigen, so kann der Gerichtshof alle Schiedsrichter ernennen und einen von ihnen als Vorsitzenden bestimmen. Bei der Ernennung zum Schiedsrichter kann der Gerichtshof jede ihm geeignet erscheinende Person auswählen, wobei er gemäß Artikel 9 vorgehen kann, wenn er dies für angemessen hält.

Artikel 11

Ablehnung von Schiedsrichtern

1

Der Antrag auf Ablehnung eines Schiedsrichters, sei er auf die Behauptung fehlender Unabhängigkeit oder auf andere Gründe gestützt, ist schriftlich beim Sekretariat einzureichen. Darin sind die Tatsachen und Umstände darzulegen, auf die sich der Antrag stützt.

2

Ein Antrag auf Ablehnung ist nur zulässig, wenn die Partei ihn binnen 30 Tagen ab Mitteilung über die Ernennung oder Bestätigung des Schiedsrichters durch den Gerichtshof stellt, oder binnen 30 Tagen, nachdem die Partei, die den Antrag stellt, über die Tatsachen und Umstände, auf die sich der Antrag stützt, Kenntnis erhalten hat, soweit dieser Zeitpunkt nach dieser Mitteilung liegt.

3

Der Gerichtshof entscheidet über die Zulässigkeit und, wenn diese gegeben ist, gleichzeitig über die Begründetheit eines Antrags, nachdem das Sekretariat dem betroffenen Schiedsrichter, der oder den anderen Partei(en) und den anderen Mitgliedern des Schiedsgerichts Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme binnen angemessener Frist gegeben hat. Diese Stellungnahmen sind den Parteien und den Schiedsrichtern zu übermitteln.

Artikel 12

Ersetzung von Schiedsrichtern

1

Ein Schiedsrichter wird ersetzt im Falle seines Ablebens, nach Annahme seines Rücktritts durch den Gerichtshof, nach seiner Enthebung durch den Gerichtshof aufgrund eines Ablehnungsantrags sowie auf Antrag aller Parteien.

2

Der Gerichtshof kann außerdem von sich aus einen Schiedsrichter ersetzen, wenn er feststellt, dass jener *de iure* oder *de facto* gehindert ist, seinen Pflichten nachzukommen, oder dass jener seine Pflichten nicht gemäß der Schiedsgerichtsordnung oder binnen der gesetzten Fristen erfüllt.

3

Wenn der Gerichtshof aufgrund einer ihm bekannt gewordenen Information erwägt, nach Artikel 12 (2) vorzugehen, entscheidet er, nachdem dem betroffenen Schiedsrichter, den Parteien und den anderen Mitgliedern des Schiedsgerichtes Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme binnen angemessener Frist gegeben worden ist. Diese Stellungnahmen sind den Parteien und den Schiedsrichtern zu übermitteln.

4

Wenn ein Schiedsrichter zu ersetzen ist, steht es im Ermessen des Gerichtshofs, ob das ursprüngliche Ernennungsverfahren zu befolgen ist. Das neu besetzte Schiedsgericht bestimmt, ob und in welchem Umfang vorausgegangene Verfahrensabschnitte vor ihm wiederholt werden sollen, nachdem es zuvor die Parteien um Stellungnahme hierzu gebeten hat.

Nachdem das Schiedsgericht das Verfahren geschlossen hat, kann der Gerichtshof, anstatt einen verstorbenen oder gemäß Artikel 12 (1) oder (2) entfallenen Schiedsrichter zu ersetzen, in geeigneten Fällen entscheiden, dass die verbleibenden Schiedsrichter das Schiedsverfahren fortsetzen. Dabei berücksichtigt der Gerichtshof die Stellungnahmen der verbleibenden Schiedsrichter und der Parteien sowie alle Elemente, die er unter den gegebenen Umständen als wesentlich betrachtet.

DAS VERFAHREN VOR DEM SCHIEDSRICHTER

Artikel 13 **Übergabe der Akten an das Schiedsgericht**

Das Sekretariat übergibt die Akten dem Schiedsgericht, sobald dieses gebildet ist und der vom Sekretariat zu diesem Zeitpunkt angeforderte Kostenvorschuss bezahlt ist.

Artikel 14 **Ort des Schiedsverfahrens**

1

Der Gerichtshof bestimmt den Ort des Schiedsverfahrens, falls die Parteien darüber keine Vereinbarung getroffen haben.

2

Das Schiedsgericht kann nach Anhörung der Parteien mündliche Verhandlungen und Zusammenkünfte an jedem ihm angemessen erscheinenden Ort abhalten, es sei denn, die Parteien hätten etwas anderes vereinbart.

3

Das Schiedsgericht kann an jedem ihm angemessen erscheinenden Ort beraten.

Artikel 15 **Verfahrensregeln**

1

Auf das Verfahren vor dem Schiedsgericht ist diese Schiedsgerichtsordnung anzuwenden und, soweit diese keine Regeln enthält, diejenigen Regeln, die von den Parteien oder, falls diese es unterlassen, vom Schiedsgericht festgelegt werden, unabhängig davon, ob dabei auf eine auf das Schiedsverfahren anzuwendende nationale Prozessordnung Bezug genommen wird.

2

In jedem Falle handelt das Schiedsgericht fair und unparteiisch und stellt sicher, dass jede Partei ausreichend Gelegenheit erhält, ihre Sache darzulegen.

Artikel 16 **Verfahrenssprache**

Sollten die Parteien insoweit keine Vereinbarung getroffen haben, bestimmt das Schiedsgericht die Verfahrenssprache(n) unter Berücksichtigung aller Umstände, einschließlich der Sprache des Vertrags.

Artikel 17 **Bei der Sachentscheidung anwendbare Rechtsregeln**

1

Die Parteien können die Rechtsregeln frei vereinbaren, die das Schiedsgericht bei der sachlichen Entscheidung der Streitigkeit anwenden soll. Fehlt eine solche Vereinbarung, so wendet das Schiedsgericht diejenigen Rechtsregeln an, die es für angemessen erachtet.

2

In jedem Falle hat das Schiedsgericht die Bestimmungen des Vertrags und die Handelsbräuche zu berücksichtigen.

3

Das Schiedsgericht entscheidet nur dann nach billigem Ermessen (*als amiable compositeur, ex aequo et bono*), wenn die Parteien es dazu ermächtigt haben.

Artikel 18 **Schiedsauftrag; Zeitplan**

1

Sobald das Schiedsgericht vom Sekretariat die Akten erhalten hat, formuliert es aufgrund der Akten oder in Gegenwart der Parteien unter Berücksichtigung ihres aktuellen Vorbringens den Schiedsauftrag. Dieser enthält folgende Angaben:

- a) volle Namen und Rechtsform der Parteien;
- b) Adressen der Parteien, an die alle Zustellungen und Mitteilungen im Verlauf des Schiedsverfahrens erfolgen können;
- c) zusammenfassende Darlegung des Vorbringens der Parteien und ihre Anträge und, soweit möglich, Angaben zum Streitwert der Klage und der Widerklage;
- d) eine Liste der zu entscheidenden Streitfragen, es sei denn, das Schiedsgericht halte dies nicht für angemessen;
- e) Namen, Vornamen, Berufe und Adressen der Schiedsrichter;
- f) Ort des Schiedsverfahrens, und
- g) Einzelheiten hinsichtlich der anzuwendenden Verfahrensbestimmungen und gegebenenfalls die Ermächtigung des Schiedsgerichts, nach billigem Ermessen (*als amiable compositeur, ex aequo et bono*) zu entscheiden.

2

Der Schiedsauftrag ist von den Parteien und dem Schiedsgericht zu unterschreiben. Innerhalb von zwei Monaten seit Übergabe der Akten übersendet das Schiedsgericht den von ihm und den Parteien unterschriebenen Schiedsauftrag dem Gerichtshof. Der Gerichtshof kann diese Frist auf begründeten Antrag des Schiedsgerichts oder von sich aus verlängern, falls er dies für notwendig erachtet.

3

Weigert sich eine der Parteien, bei der Formulierung des Schiedsauftrags mitzuwirken oder ihn zu unterschreiben, so wird dieser dem Gerichtshof zur Genehmigung vorgelegt. Sobald der Schiedsauftrag gemäß Artikel 18 (2) unterschrieben oder vom Gerichtshof genehmigt worden ist, wird das Schiedsverfahren fortgesetzt.

4

Anlässlich der Formulierung des Schiedsauftrags oder so bald wie möglich danach erstellt das Schiedsgericht, nach Anhörung der Parteien, in einem selbständigen Dokument einen vorläufigen Zeitplan, nach welchem es das Schiedsverfahren zu führen gedenkt. Es übermittelt diesen vorläufigen Zeitplan sowie alle folgenden Änderungen dem Gerichtshof und den Parteien.

Artikel 19 **Neue Ansprüche**

Nachdem der Schiedsauftrag von den Parteien unterschrieben oder durch den Gerichtshof genehmigt worden ist, kann eine Partei neue Ansprüche oder Gegenansprüche nur geltend machen, soweit diese sich in den Grenzen des Schiedsauftrags halten oder das Schiedsgericht diese zugelassen hat. Das Schiedsgericht berücksichtigt dabei die Art der neuen Ansprüche oder Gegenansprüche, den Stand des Schiedsverfahrens und andere maßgebliche Umstände.

Artikel 20

Ermittlung des Sachverhalts

1

Das Schiedsgericht stellt den Sachverhalt in möglichst kurzer Zeit mit allen angemessenen Mitteln fest.

2

Nach Prüfung der Schriftsätze der Parteien und der vor-gelegten schriftlichen Unterlagen führt das Schiedsgericht auf Antrag einer der Parteien oder von sich aus mit den Parteien eine mündliche Verhandlung durch.

3

Das Schiedsgericht kann Zeugen, von Parteien ernannte Sachverständige oder jede andere Person in Gegenwart der Parteien oder, wenn diese ordnungsgemäß geladen worden sind, in ihrer Abwesenheit hören.

4

Das Schiedsgericht kann nach Anhörung der Parteien einen oder mehrere Sachverständige ernennen, ihre Aufgabe bestimmen und ihre Gutachten entgegen-nehmen. Auf Antrag einer Partei ist den Parteien Gelegenheit zu geben, in einer mündlichen Verhandlung Fragen an jeden durch das Schiedsgericht ernannten Sachverständigen zu stellen.

5

Das Schiedsgericht kann jede Partei zu jeder Zeit auf-fordern, zusätzliche Beweise beizubringen.

6

Das Schiedsgericht kann den Fall allein aufgrund der Aktenlage entscheiden, es sei denn, eine Partei beantrage eine mündliche Verhandlung.

7

Das Schiedsgericht kann Maßnahmen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen ergreifen.

Artikel 21

Mündliche Verhandlungen

1

Findet eine mündliche Verhandlung statt, so fordert das Schiedsgericht die Parteien rechtzeitig auf, an dem von ihm festgesetzten Tag und Ort zu erscheinen.

2

Bleibt eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne ausreichende Entschuldigung aus, so ist das Schiedsgericht befugt, die mündliche Verhandlung durchzuführen.

3

Das Schiedsgericht bestimmt den Ablauf der mündlichen Verhandlungen. Die Parteien sind berechtigt, daran teilzunehmen. Ohne Zustimmung des Schiedsgerichts und der Parteien ist ein an dem Verfahren nicht Beteiligter nicht zugelassen.

4

Die Parteien erscheinen entweder persönlich oder lassen sich durch gehörig bevollmächtigte Beauftragte vertreten. Zusätzlich können sie von Beratern begleitet sein.

Artikel 22

Schließen des Verfahrens

1

Sobald die Parteien nach Überzeugung des Schieds-gerichts ausreichend Gelegenheit zum Vorbringen hatten, erklärt es das Verfahren für geschlossen. Danach können keine Schriftsätze mehr eingereicht, Erklärungen abgegeben oder Beweise erbracht werden, es sei denn, das Schiedsgericht habe dies angeordnet oder genehmigt.

2

Sobald das Schiedsgericht das Verfahren für geschlossen erklärt hat, kündigt es dem Sekretariat den Zeitpunkt an, zu dem es voraussichtlich den Entwurf eines Schieds-spruchs dem Gerichtshof zur Genehmigung gemäß Artikel 27 vorlegen wird. Das Schiedsgericht teilt dem Sekretariat jede Verschiebung dieses Zeitpunkts mit.

Artikel 23 **Sichernde und vorläufige Maßnahmen**

1

Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, kann das Schiedsgericht, sobald ihm die Akten übermittelt worden sind, auf Antrag einer Partei ihm angemessen erscheinende sichernde oder vorläufige Maßnahmen anordnen. Das Schiedsgericht kann die Anordnung solcher Maßnahmen von der Stellung angemessener Sicherheiten durch die antragstellende Partei abhängig machen. Solche Anordnungen ergehen nach Ermessen des Schiedsgerichts in der Form eines begründeten Beschlusses oder eines Schiedsspruchs.

2

Vor Übergabe der Akten an das Schiedsgericht und in geeigneten Fällen auch nach diesem Zeitpunkt können die Parteien bei jedem zuständigen Justizorgan sichernde und vorläufige Maßnahmen beantragen. Der Antrag einer Partei bei einem zuständigen Justizorgan auf Anordnung solcher Maßnahmen oder auf Vollziehung solcher vom Schiedsgericht angeordneter Maßnahmen stellt keinen Verstoß gegen oder Verzicht auf die Schiedsvereinbarung dar und läßt die dem Schiedsgericht zustehenden Befugnisse unberührt. Ein solcher Antrag sowie alle durch das Justizorgan angeordneten Maßnahmen sind unverzüglich dem Sekretariat mitzuteilen. Das Sekretariat unterrichtet das Schiedsgericht.

SCHIEDSSPRÜCHE

Artikel 24 **Frist zum Erlass des Schiedsspruchs**

1

Das Schiedsgericht muss seinen Endschiedsspruch binnen sechs Monaten erlassen. Diese Frist beginnt mit dem Tag der letzten Unterschrift des Schiedsgerichts oder der Parteien unter den Schiedsauftrag oder, im Falle der Anwendung des Artikel 18 (3), mit der Zustellung der Genehmigung des Schiedsauftrags an das Schiedsgericht.

2

Der Gerichtshof kann diese Frist auf begründeten Antrag des Schiedsgerichts oder von sich aus verlängern, falls er dies für notwendig erachtet.

Artikel 25 **Schiedsspruch**

1

Wenn das Schiedsgericht aus mehr als einem Schieds-richter besteht, so wird ein Schiedsspruch mit Stimmenmehrheit gefällt. Kommt diese nicht zustande, so entscheidet der Vorsitzende allein.

2

Der Schiedsspruch ist zu begründen.

3

Der Schiedsspruch gilt als am Ort des Schiedsverfahrens und am angegebenen Datum erlassen.

Artikel 26

Schiedsspruch aufgrund Einvernehmens der Parteien

Einigen sich die Parteien in der Sache einvernehmlich, nachdem dem Schiedsgericht gemäß Artikel 13 die Akten übergeben worden sind, so ergeht ein Schiedsspruch aufgrund Einvernehmens der Parteien, wenn die Parteien dies beantragen und das Schiedsgericht zustimmt.

Artikel 27

Prüfung des Schiedsspruchs durch den Schiedsgerichtshof

Vor der Unterzeichnung eines Schiedsspruchs muss das Schiedsgericht seinen Entwurf dem Gerichtshof vorlegen. Dieser kann Änderungen in der Form vorschreiben. Unter Wahrung der Entscheidungsfreiheit des Schiedsgerichts kann der Gerichtshof dieses auf Punkte hinweisen, die den sachlichen Inhalt des Schiedsspruchs betreffen. Kein Schiedsspruch kann ergehen, ohne dass er vom Gerichtshof in der Form genehmigt worden ist.

Artikel 28

Zustellung, Hinterlegung und Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs

1

Nach Erlass des Schiedsspruchs stellt das Sekretariat den Parteien ein vom Schiedsgericht unterzeichnetes Exemplar zu, jedoch erst nachdem sämtliche Kosten des Schiedsverfahrens an die ICC durch die Parteien oder eine von ihnen bezahlt worden sind.

2

Der Generalsekretär erteilt auf Antrag den Parteien und nur ihnen jederzeit von ihm beglaubigte Abschriften.

3

Mit der Zustellung gemäß Artikel 28 (1) verzichten die Parteien auf jede andere Form der Zustellung oder eine Hinterlegung des Schiedsspruchs durch das Schiedsgericht.

4

Jeder gemäß dieser Schiedsgerichtsordnung erlassene Schiedsspruch wird im Original im Sekretariat hinterlegt.

5

Das Schiedsgericht und das Sekretariat unterstützen die Parteien bei der Erfüllung aller weiter erforderlichen Formalitäten.

6

Jeder Schiedsspruch ist für die Parteien verbindlich. Jede Partei, die die Schiedsgerichtsbarkeit gemäß dieser Schiedsgerichtsordnung in Anspruch nimmt, verpflichtet sich damit, den Schiedsspruch unverzüglich zu erfüllen und von allen Rechtsmitteln, auf die sie verzichten kann, Abstand zu nehmen.

Artikel 29

Berichtigung und Auslegung des Schiedsspruchs

1

Das Schiedsgericht kann von sich aus Schreib-, Rechen- oder ähnliche Fehler im Schiedsspruch berichtigen, wenn diese Berichtigung dem Gerichtshof binnen 30 Tagen ab dem Datum des Schiedsspruchs zur Genehmigung vorgelegt wird.

2

Jeder Antrag einer Partei auf Berichtigung eines in Artikel 29 (1) erwähnten Fehlers oder auf Auslegung des Schiedsspruchs ist in der gemäß Artikel 3 (1) erforderlichen Anzahl von Exemplaren binnen 30 Tagen ab Zustellung des Schiedsspruchs an diese Partei beim Sekretariat zu stellen. Sobald dem Schiedsgericht dieser Antrag übermittelt worden ist, gibt es der anderen Partei Gelegenheit zur Stellungnahme binnen

einer kurzen, regelmäßig 30 Tage nicht übersteigenden Frist, nachdem diese Partei den Antrag erhalten hat. Wenn das Schiedsgericht den Schiedsspruch berichtigen oder auslegen will, so legt es den Entwurf seiner Entscheidung dem Gerichtshof spätestens 30 Tage nach dem Ablauf der der anderen Partei gesetzten Frist zur Stellungnahme oder innerhalb der vom Gerichtshof anderweitig gesetzten Frist vor.

3

Die Entscheidung, mit der der Schiedsspruch berichtigt oder ausgelegt wird, ergeht in der Form eines Nachtrags und wird zu einem Bestandteil des Schiedsspruchs. Die Bestimmungen der Artikel 25, 27 und 28 finden entsprechende Anwendung.

KOSTEN

Artikel 30

Vorschuss für die Kosten des Verfahrens

1

Nach Erhalt der Klage kann der Generalsekretär den Kläger auffordern, einen vorläufigen Kostenvorschuss in einer Höhe zu bezahlen, die die voraussichtlichen Kosten des Schiedsverfahrens bis zur Erstellung des Schiedsauftrags deckt.

2

Sobald wie möglich setzt der Gerichtshof den Kosten-vorschuss auf der Grundlage der voraussichtlichen Honorare und Auslagen der Schiedsrichter sowie der ICC Verwaltungskosten für die ihm bekanntgegebenen Klage- und Widerklageansprüche fest. Dieser Betrag kann jederzeit während des Schiedsverfahrens geändert werden. Falls zusätzlich zur Klage Widerklagen erhoben werden, kann der Gerichtshof für die Klage- und die Widerklageansprüche getrennte Kostenvorschüsse festsetzen.

3

Der Kostenvorschuss ist zu gleichen Teilen vom Kläger und vom Beklagten zu bezahlen. Soweit ein vorläufiger Kostenvorschuss gemäß Artikel 30 (1) bezahlt wurde, wird dieser auf den Kostenvorschuss angerechnet. Es kann jedoch jede der Parteien den vollen Kostenvorschuss für Klage oder Widerklage bezahlen, falls die andere Partei ihren Anteil nicht bezahlt. Wenn der Gerichtshof getrennte Kostenvorschüsse gemäß Artikel 30 (2) festgesetzt hat, hat jede Partei den für ihre Klage oder Widerklage festgesetzten Kostenvorschuss zu bezahlen.

4

Wenn ein verlangter Kostenvorschuss nicht bezahlt wird, kann der Generalsekretär, nach Rücksprache mit dem Schiedsgericht, dieses anweisen, seine Arbeit auszu-setzen und eine Frist von wenigstens 15 Tagen setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf die Klage oder Widerklage als zurückgezogen gilt. Wenn die betroffene Partei dagegen Einwendungen erheben will, muss sie innerhalb der gesetzten Frist einen Antrag auf Entscheidung dieser Frage durch den Gerichtshof stellen. Die aufgrund dieser Vorschrift erfolgte Klagerücknahme hindert die betroffene Partei nicht, die selben Klagen oder Widerklagen zu einem späteren Zeitpunkt in einem anderen Verfahren geltend zu machen.

5

Wenn sich eine der Parteien auf eine Aufrechnung/Verrechnung beruft, sei es mit Bezug auf eine Klage oder auf eine Widerklage, so wird diese Aufrechnung/Verrechnung bei der Berechnung des Kostenvorschusses in der selben Weise berücksichtigt, wie eine eigenständige Klage, soweit die Prüfung zusätzlicher Fragen durch das Schiedsgericht in Betracht kommt.

Artikel 31

Entscheidung über die Kosten des Verfahrens

1

Die Kosten des Verfahrens umfassen das Honorar und die Auslagen der Schiedsrichter sowie die Verwaltungskosten der ICC, die der Gerichtshof gemäß der bei Beginn des Schiedsverfahrens gültigen Kostentabelle festsetzt, die Honorare und Auslagen der vom Schiedsgericht ernannten Sachverständigen und die angemessenen Aufwendungen der Parteien für ihre Vertretung und andere Auslagen im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren.

2

Der Gerichtshof kann das Honorar der Schiedsrichter höher oder niedriger festsetzen als dies in der anwendbaren Kostentabelle vorgesehen ist, sollte dies aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles notwendig erscheinen. Das Schiedsgericht kann zu jeder Zeit während des Schiedsverfahrens Kostenentscheidungen treffen, mit Ausnahme der vom Gerichtshof festzusetzenden Kosten.

3

Im Endschiedsspruch werden die Kosten des Verfahrens festgesetzt und bestimmt, welche der Parteien die Kosten zu tragen hat oder in welchem Verhältnis sie verteilt werden sollen.

VERSCHIEDENES

Artikel 32 **Abgeänderte Fristen**

1

Die Parteien können durch Vereinbarung die in dieser Schiedsgerichtsordnung vorgesehenen Fristen verkürzen. Nach Bildung des Schiedsgerichts bedarf eine solche Vereinbarung zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Schiedsrichter.

2

Der Gerichtshof kann von sich aus jede gemäß Artikel 32 (1) verkürzte Frist verlängern, wenn er dies für die Erfüllung seiner oder der Aufgaben des Schiedsgerichts gemäß dieser Schiedsgerichtsordnung für notwendig erachtet.

Artikel 33 **Verlust des Rügerechts**

Eine Partei, die mit dem Schiedsverfahren fortfährt, ohne einen Verstoß gegen diese Schiedsgerichtsordnung oder gegen andere auf das Verfahren anwendbare Vorschriften, gegen Anordnungen des Schiedsgerichts oder gegen Anforderungen aus der Schiedsvereinbarung betreffend die Zusammensetzung des Schiedsgerichts oder die Verfahrensführung zu rügen, kann dieses später nicht mehr geltend machen.

Artikel 34 **Haftungsausschluss**

Die Haftung der Schiedsrichter, des Gerichtshofs und seiner Mitglieder, der ICC und ihrer Beschäftigten sowie der ICC-Nationalkomitees gegenüber jedweder Person für jedwede Handlung oder Unterlassung im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren ist ausgeschlossen.

Artikel 35 **Allgemeine Bestimmung**

In allen nicht ausdrücklich in dieser Schiedsgerichtsordnung vorgesehenen Fällen verfahren der Gerichtshof und das Schiedsgericht nach Sinn und Zweck der Schiedsgerichtsordnung. Sie wirken mit allen Mitteln darauf hin, dass die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs gesichert ist.

ANHANG I SATZUNG DES INTERNATIONALEN SCHIEDSGERICHTSHOFS

Artikel 1 Aufgabe

1

Der Internationale Schiedsgerichtshof der Internationalen Handelskammer (der „Gerichtshof“) hat die Aufgabe, für die Anwendung der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) zu sorgen. Er verfügt zu diesem Zweck über alle erforderlichen Kompetenzen.

2

Als eigenständige Institution erfüllt er diese Aufgabe in vollständiger Unabhängigkeit von der ICC und ihren Organen.

3

Seine Mitglieder sind von den ICC-Nationalkomitees unabhängig.

Artikel 2 Zusammensetzung des Gerichtshofs

Der Gerichtshof besteht aus einem Präsidenten, mehreren Vizepräsidenten, sowie Mitgliedern und deren Vertretern (diese gemeinsam bezeichnet als „Mitglieder“). Er wird in seiner Arbeit durch sein Sekretariat unterstützt.

Artikel 3 Ernennung

1

Der Präsident wird durch den *World Council* der ICC auf Empfehlung des *Executive Board* der ICC gewählt.

2

Der *World Council* der ICC ernennt die Vizepräsidenten des Gerichtshofs aus dem Kreis der Mitglieder des Gerichtshofs oder anderweitig.

3

Die Mitglieder werden vom *World Council* der ICC auf Vorschlag der ICC-Nationalkomitees ernannt, und zwar je Nationalkomitees ein Mitglied.

4

Auf Vorschlag des Präsidenten des Gerichtshofs kann der *World Council* der ICC Vertreter ernennen.

5

Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt drei Jahre. Wenn ein Mitglied seine Funktion nicht länger ausführen kann, ernennt der *World Council* der ICC einen Nachfolger für die verbleibende Amtsdauer.

Artikel 4 Vollversammlung des Gerichtshofs

Der Präsident, oder in seiner Abwesenheit ein von ihm bestimmter Vizepräsident, leitet die Vollversammlungen des Gerichtshofs. Die Beratungen des Gerichtshofs sind verbindlich, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Artikel 5 Ausschüsse

Der Gerichtshof kann einen oder mehrere Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Zusammensetzung festlegen.

Artikel 6
Vertraulichkeit

Die Arbeiten des Gerichtshofs unterliegen der Vertraulichkeit. Diese ist von jedem, der in irgendeiner Eigenschaft daran teilnimmt, zu wahren. Der Gerichtshof bestimmt die Regeln für die Teilnahme an den Sitzungen des Gerichtshofs und seiner Ausschüsse und für die Berechtigung zum Zugang zu den Unterlagen des Gerichtshofs und seines Sekretariats.

Artikel 7
Änderung der Schiedsgerichtsordnung

Jeder Vorschlag des Gerichtshofs zur Änderung der Schiedsgerichtsordnung wird der Kommission für Schiedsgerichtsbarkeit vorgelegt, bevor er dem *Executive Board* und dem *World Council* der ICC zur Genehmigung unterbreitet wird.

ANHANG II

GESCHÄFTSORDNUNG DES INTERNATIONALEN SCHIEDSGERICHTSHOFS

Artikel 1 **Vertraulicher Charakter der Arbeiten des Gerichtshofs**

1

An den Sitzungen des Gerichtshofs, sei es an Voll-versammlungen oder an Sitzungen seiner Ausschüsse, können nur seine Mitglieder oder die seines Sekretariats teilnehmen.

2

In Ausnahmefällen kann der Präsident des Gerichtshofs andere Personen einladen, an den Sitzungen teilzu-nehmen. Diese müssen die Vertraulichkeit der Tätigkeit des Schiedsgerichtshofs wahren.

3

Die Unterlagen, die dem Gerichtshof vorgelegt oder von ihm im Laufe des Verfahrens erstellt werden, dürfen nur den Mitgliedern des Gerichtshofs und seines Sekretariats sowie denjenigen Personen zur Verfügung gestellt werden, denen der Präsident die Teilnahme an den Sitzungen gestattet hat.

4

Der Präsident oder der Generalsekretär des Gerichtshofs kann Personen, die auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts wissenschaftlich arbeiten, gestatten, Schiedssprüche und andere Unterlagen allgemeinen Interesses einzusehen, mit Ausnahme von Schriftsätzen, Aufzeichnungen, Erklärungen und sonstigen Unterlagen, die von den Parteien während des Schiedsverfahrens eingereicht worden sind.

5

Diese Genehmigung ist davon abhängig, dass sich der Begünstigte verpflichtet, den vertraulichen Charakter der zur Einsicht vorgelegten Unterlagen zu wahren und darüber nicht zu veröffentlichen, ohne seinen Text dem Generalsekretär des Gerichtshofs zuvor zur Genehmigung vorzulegen.

6

In jedem dieser Schiedsgerichtsordnung unterliegenden Schiedsverfahren bewahrt das Sekretariat in den Archiven des Gerichtshofs alle Schiedssprüche, Schiedsaufträge und Entscheidungen des Gerichtshofs sowie Kopien des wesentlichen Schriftverkehrs des Sekretariats auf.

7

Alle von den Parteien eingereichten Unterlagen, Mit-teilungen und Schreiben können vernichtet werden, wenn nicht eine Partei oder ein Schiedsrichter schriftlich innerhalb einer vom Sekretariat gesetzten Frist die Rückgabe dieser Unterlagen verlangt. Alle dadurch verursachten Kosten sind von dieser Partei oder diesem Schiedsrichter zu tragen.

Artikel 2 **Teilnahme der Mitglieder des Gerichtshofs an ICC-Schiedsverfahren**

1

Der Präsident und die Mitglieder des Sekretariats des Gerichtshofs dürfen weder als Schiedsrichter noch als Parteivertreter in ICC-Schiedsverfahren tätig werden.

2

Der Gerichtshof ernennt weder Vizepräsidenten noch Mitglieder des Gerichtshofs als Schiedsrichter. Sie können jedoch vorbehaltlich ihrer Bestätigung von einer oder mehreren Parteien oder aufgrund eines anderen seitens der Parteien vereinbarten Verfahrens als Schiedsrichter benannt werden.

3

Wenn der Präsident, ein Vizepräsident oder ein Mitglied des Schiedsgerichtshofs oder seines Sekretariats aus irgendeinem Grunde an einem anhängigen Verfahren interessiert ist, muss er den Generalsekretär sofort darüber unterrichten, sobald er von dem Umstand Kenntnis erlangt hat.

4

Die betroffene Person darf nicht an den Erörterungen teilnehmen oder bei den Entscheidungen des Gerichtshofs mitwirken, die dieses Verfahren betreffen und muss den Sitzungssaal verlassen, wenn die Angelegenheit erörtert wird.

5

Die betroffene Person erhält keine Informationen oder Unterlagen, die dieses Verfahren betreffen.

Artikel 3

Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Gerichtshofs und den ICC-Nationalkomitees

1

Die Mitglieder des Gerichtshofs sind unabhängig von den ICC-Nationalkomitees, die sie zur Ernennung durch den *World Council* der ICC vorgeschlagen haben.

2

Sie müssen außerdem gegenüber ihren Landesgruppen Vertraulichkeit über alle Informationen wahren, die einzelne Schiedsverfahren betreffen und die sie aufgrund ihrer Stellung als Mitglied des Schiedsgerichtshofs erhalten haben, es sei denn, sie würden durch den Präsidenten oder den Generalsekretär des Gerichtshofs gebeten, ihrem Nationalkomitee diese Information weiterzuleiten.

Artikel 4

Ausschuss

1

Gemäß Artikel 1 (4) der Schiedsgerichtsordnung und Artikel 5 seiner Satzung (Anhang I) errichtet der Gerichtshof hiermit einen Ausschuss.

2

Mitglieder des Ausschusses sind ein Vorsitzender und mindestens zwei weitere Mitglieder. Der Präsident des Gerichtshofs führt den Vorsitz im Ausschuss. Bei Abwesenheit kann der Präsident einen Vizepräsidenten des Gerichtshofs oder, in Ausnahmefällen, ein anderes Mitglied des Gerichtshofs mit der Führung des Vorsitzes betrauen.

3

Die beiden anderen Mitglieder des Ausschusses werden vom Gerichtshof aus dem Kreis der Vizepräsidenten oder seiner anderen Mitglieder ernannt. Auf jeder Vollversammlung des Gerichtshofs ernannt er die Mitglieder, die an den Sitzungen des Ausschusses vor der nächsten Vollversammlung teilnehmen.

4

Der Ausschuss tritt auf Einberufung des Präsidenten zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

5

- (a) Der Gerichtshof bestimmt, worüber der Ausschuss entscheiden kann.
- (b) Die Entscheidungen des Ausschusses ergehen einstimmig.
- (c) Wenn der Ausschuss zu keiner Entscheidung kommt oder es vorzieht, eine Entscheidung nicht zu treffen, legt er die Angelegenheit der nächsten Vollversammlung vor und macht gegebenenfalls die ihm geeignet erscheinenden Vorschläge.
- (d) Die Entscheidungen des Ausschusses werden dem Gerichtshof in der nächsten Vollversammlung zur Kenntnis gebracht.

Artikel 5

Sekretariat des Gerichtshofs

1

Für den Fall seiner Abwesenheit kann der Generalsekretär dem *General Counsel* und dem Stellvertretenden Generalsekretär die Befugnis übertragen, gemäß den jeweiligen Bestimmungen in den

Artikeln 9 (2), 28 (2) und 30 (1) der Schiedsgerichts-ordnung Schiedsrichter zu bestätigen, Kopien von Schiedssprüchen zu beglaubigen und einen vorläufigen Kostenvorschuss anzufordern.

2

Das Sekretariat kann, mit der Genehmigung des Gerichtshofs, Merkblätter und andere zur Information der Parteien oder Schiedsrichter bestimmte oder für den ordnungsgemäßen Ablauf der Schiedsverfahren notwendige Materialien herausgeben.

Artikel 6 **Prüfung von Schiedssprüchen**

Bei der Prüfung der Entwürfe von Schiedssprüchen gemäß Artikel 27 der Schiedsgerichtsordnung berücksichtigt der Gerichtshof, soweit möglich, die am Schiedsort bestehenden zwingenden rechtlichen Anforderungen.

ANHANG III KOSTEN UND HONORARE FÜR SCHIEDSVERFAHREN

Artikel 1 Kostenvorschuss

1

Für jeden Antrag auf Einleitung eines Schiedsverfahrens gemäß der Schiedsgerichtsordnung ist ein Vorschuss auf die Verwaltungskosten in Höhe von US\$ 2.500 zu bezahlen. Der Vorschuss wird nicht zurückgezahlt und wird auf den Anteil des Klägers am Kostenvorschuss angerechnet.

2

Der vom Generalsekretär gemäß Artikel 30 (1) der Schiedsgerichtsordnung festgesetzte vorläufige Kostenvorschuss soll im Regelfall nicht denjenigen Betrag übersteigen, der sich aus der Summe folgender Beträge errechnet: Verwaltungskosten und Minimumwert der Honorare (jeweils in Anwendung der nachstehenden Tabellen) auf der Basis des Streitwerts der Klage sowie die voraussichtlichen im Zusammenhang mit der Erstellung des Schiedsauftrags anfallenden erstattbaren Auslagen des Schiedsgerichts. Ist der Streitwert nicht beziffert, so wird der vorläufige Kostenvorschuss nach dem Ermessen des Generalsekretärs festgesetzt. Die Zahlung des Klägers wird auf seinen Anteil an dem vom Gerichtshof festgesetzten Kostenvorschuss angerechnet.

3

Nach Unterzeichnung des Schiedsauftrags oder dessen Genehmigung durch den Gerichtshof und nach Erstellen des vorläufigen Zeitplans behandelt das Schiedsgericht grundsätzlich nur diejenigen Klagen oder Widerklagen, für die der Kostenvorschuss vollständig eingezahlt worden ist.

4

Der vom Gerichtshof festgesetzte Kostenvorschuss umfasst das Honorar des Schiedsrichters oder der Schiedsrichter (im folgenden „der Schiedsrichter“), jegliche durch das Schiedsverfahren veranlasste Auslagen des Schiedsrichters und die Verwaltungskosten.

5

Jede Partei hat den auf sie entfallenden Anteil am Kostenvorschuss in bar zu bezahlen. Wenn dieser Anteil jedoch einen bestimmten vom Gerichtshof jeweils festgelegten Betrag übersteigt, so kann eine Partei für den übersteigenden Betrag eine Bankgarantie stellen.

6

Hat eine Partei ihren Anteil an dem vom Gerichtshof festgesetzten Kostenvorschuss bereits vollständig bezahlt, so kann sie den von einer säumigen Partei ausstehenden Betrag gemäß Artikel 30 (3) der Schiedsgerichtsordnung durch Stellung einer Bankgarantie leisten.

7

Wenn der Gerichtshof gemäß Artikel 30 (2) der Schiedsgerichtsordnung getrennte Kostenvorschüsse festgesetzt hat, fordert das Sekretariat die Parteien auf, den ihren jeweiligen Klagen entsprechenden Betrag zu bezahlen.

8

Bei Festsetzung getrennter Kostenvorschüsse kann jede Partei für denjenigen Betrag eine Bankgarantie stellen, der die Hälfte des einheitlichen Kostenvorschusses übersteigt, der vorher für die gleichen Klagen und Widerklagen, die nunmehr Gegenstand der getrennten Kostenvorschüsse sind, festgesetzt war. Bei nachfolgender Erhöhung des getrennten Kostenvorschusses ist mindestens die Hälfte des zusätzlichen Betrags in bar zu bezahlen.

9

Das Sekretariat legt die Bedingungen für die Bankgarantien fest, die von den Parteien nach den vorstehenden Bestimmungen gestellt werden.

10

Wie in Artikel 30 (2) der Schiedsgerichtsordnung bestimmt, kann der Kostenvorschuss jederzeit während des Schiedsverfahrens geändert werden, insbesondere bei Änderungen des Streitwerts oder der zu

erwartenden Auslagen des Schiedsrichters sowie Entwicklungen des Schwierigkeitsgrads oder Umfangs des Schieds-verfahrens.

11

Bevor ein vom Schiedsgericht angeordnetes Sachver-ständigengutachten eingeholt werden kann, haben die Parteien oder eine von ihnen einen vom Schiedsgericht bestimmten Vorschuss zu bezahlen, der ausreichend ist, die erwarteten Kosten und Auslagen zu decken. Das Schiedsgericht ist für die Zahlung dieser Kosten und Auslagen durch die Parteien verantwortlich.

Artikel 2 Kosten und Honorare

1

Vorbehaltlich Artikel 31 (2) der Schiedsgerichtsordnung setzt der Gerichtshof das Honorar des Schiedsrichters gemäß der nachstehenden Kostentabelle fest oder, wenn der Streitwert nicht angegeben ist, nach seinem Ermessen.

2

Bei der Festsetzung des Schiedsrichterhonorars berücksichtigt der Gerichtshof, mit welcher Umsicht und wie zügig der Schiedsrichter das Verfahren durchgeführt hat, wieviel Zeit er hierzu aufgewendet hat, sowie den Umfang der Streitigkeit und setzt danach ein Honorar in dem sich aus der Tabelle ergebenden Rahmen fest oder bei besonderen Umständen (Artikel 31 (2) der Schiedsgerichtsordnung) auch ein höheres oder niedrigeres als in der Kostentabelle vorgesehen.

3

Wenn eine Streitigkeit mehreren Schiedsrichtern unterbreitet wird, kann der Gerichtshof nach seinem Ermessen das Gesamthonorar bis zu einem Betrag erhöhen, der im Regelfall das Dreifache des für einen Einzelschiedsrichter vorgesehenen Betrags nicht übersteigt.

4

Die Honorare und Auslagen nach den Vorschriften der Schiedsgerichtsordnung werden ausschließlich vom Gerichtshof festgesetzt. Gesonderte Honorarabsprachen zwischen Parteien und dem Schiedsrichter verstoßen gegen die Schiedsgerichtsordnung.

5

Der Gerichtshof setzt die Verwaltungskosten für jedes Schiedsverfahren gemäß der nachstehenden Kosten-tabelle fest oder, wenn der Streitwert nicht angegeben ist, nach seinem Ermessen. Bei besonderen Umständen kann der Gerichtshof die Verwaltungskosten niedriger oder höher festsetzen als in der Tabelle vorgesehen, wobei jedoch der sich aus der Tabelle ergebende Höchstbetrag im Regelfall nicht überschritten werden darf. Der Gerichtshof kann außerdem die Zahlung von Verwaltungskosten zusätzlich zu den sich aus der Kostentabelle ergebenden Verwaltungskosten als Voraussetzung dafür verlangen, dass ein Schiedsverfahren auf Antrag der Parteien oder einer von ihnen ohne Widerspruch der anderen ruht.

6

Endet ein Schiedsverfahren vor Erlass eines Endschieds-spruchs, so setzt der Gerichtshof die Kosten des Verfahrens nach seinem Ermessen fest, wobei er den Verfahrensstand und andere maßgebliche Umstände berücksichtigt.

7

Wird ein Antrag gemäß Artikel 29 (2) der Schiedsgerichtsordnung gestellt, kann der Gerichtshof einen Vorschuss zur Deckung zusätzlicher Auslagen und Honorare des Schiedsgerichts festsetzen und die Übergabe eines solchen Antrags an das Schiedsgericht von der vorherigen vollständigen Bezahlung dieses Vorschusses in bar bei der ICC abhängig machen. Der Gerichtshof setzt mögliche Honorare des Schiedsrichters nach seinem Ermessen bei der Genehmigung der Entscheidung des Schiedsgerichts fest.

8

Falls einem Schiedsverfahren ein Versuch gütlicher Streitbeilegung unter den ADR-Regeln der ICC vorgeschaltet ist, wird die Hälfte der für das ADR-Verfahren bezahlten Verwaltungskosten auf die Verwaltungskosten des Schiedsverfahrens angerechnet.

9

An den Schiedsrichter bezahlte Beträge enthalten keine Mehrwertsteuer oder andere Steuern oder Abgaben, die möglicherweise auf Schiedsrichterhonorare anfallen. Die Parteien sind verpflichtet, solche

Steuern oder Abgaben zu tragen; die Erstattung solcher Steuern oder Abgaben ist jedoch ausschließlich eine Angelegenheit zwischen den Parteien und dem Schiedsrichter.

Artikel 3 **Die ICC als ernennende Stelle**

An ICC oder ICC-Verwaltungsorgane gerichtete Anträge, als ernennende Stelle tätig zu werden, unterliegen den Regeln über die ICC als ernennende Stelle in UNCITRAL oder anderen ad hoc Schiedsverfahren und müssen von einer nicht erstattbaren Summe von US\$ 2.500 begleitet werden. Anträge werden nur bei erfolgter Zahlung bearbeitet. Die ICC behält sich vor, angemessene Verwaltungskosten für zusätzliche Dienstleistungen zu berechnen, die einen Maximalbetrag von US\$ 10.000 nicht übersteigen können.

Artikel 4 **Tabellen für die Berechnung der Verwaltungs-kosten und des Schiedsrichterhonorars**

1

Die nachstehenden Tabellen für die Berechnung der Verwaltungskosten und des Schiedsrichterhonorars sind ab dem 1. Juli 2003 für alle an oder nach diesem Datum begonnenen Schiedsverfahren anzuwenden, unabhängig davon, welche Fassung der Schiedsgerichtsordnung auf das jeweilige Schiedsverfahren anwendbar ist.

2

Zur Berechnung der Verwaltungskosten und des Honorars des Schiedsrichters sind die Beträge zu addieren, die sich für die einzelnen Streitwertstufen bis zur Höhe des Streitwertes nach den jeweils dafür vorgesehenen Prozentsätzen errechnen. Übersteigt der Streitwert US\$ 80 Millionen, so liegen die Verwaltungskosten beim Höchstbetrag von US\$ 88.800.

A. VERWALTUNGSKOSTEN

Streitwert (in US-Dollar)		Verwaltungskosten(*)
bis zu	50.000	\$ 2.500
von	50.001 bis 100.000	3,50%
von	100.001 bis 500.000	1,70%
von	500.001 bis 1.000.000	1,15%
von	1.000.001 bis 2.000.000	0,70%
von	2.000.001 bis 5.000.000	0,30%
von	5.000.001 bis 10.000.000	0,20%
von	10.000.001 bis 50.000.000	0,07%
von	50.000.001 bis 80.000.000	0,06%
über	80.000.000	\$ 88.800

(*) Die vereinfachte Tabelle auf der nachstehenden Seite veranschaulicht die in US\$ ausgedrückten Verwaltungskosten, wie sie sich bei richtiger Berechnung ergeben.

B. SCHIEDSRICHTERHONORAR

Streitwert (in US-Dollar)		Honorar(**)	
		Minimum	Maximum
bis zu	50.000	\$ 2.500	17,00%
von	50.001 bis 100.000	2,00%	11,00%
von	100.001 bis 500.000	1,00%	5,50%
von	500.001 bis 1.000.000	0,75%	3,50%
von	1.000.001 bis 2.000.000	0,50%	2,75%
von	2.000.001 bis 5.000.000	0,25%	1,12%
von	5.000.001 bis 10.000.000	0,10%	0,616%
von	10.000.001 bis 50.000.000	0,05%	0,193%
von	50.000.001 bis 80.000.000	0,03%	0,136%
von	80.000.001 bis 100.000.000	0,02%	0,112%
über	100.000.000	0,01%	0,056%

(**) Die vereinfachte Tabelle auf der nachstehenden Seite veranschaulicht das in US\$ ausgedrückte Schiedsrichterhonorar, wie es sich bei richtiger Berechnung ergibt.

STREITWERT (in US-Dollar)		A. VERWALTUNGSKOSTEN(*) (in US-Dollar)		B. SCHIEDSRICHTERHONORAR(**) (in US-Dollar)			
				Minimum		Maximum	
bis zu	50.000	2.500		2.500		17,00% des Streitwerts	
von	50.001 bis 100.000	2.500 + 3,50% des	50.000 üB*	2.500 + 2,00%	des	50.000 üB*	8.500 + 11,00% des 50.000 üB*
von	100.001 bis 500.000	4.250 + 1,70% des	100.000 üB	3.500 + 1,00%	des	100.000 üB	14.000 + 5,50% des 100.000 üB
von	500.001 bis 1.000.000	11.050 + 1,15% des	500.000 üB	7.500 + 0,75%	des	500.000 üB	36.000 + 3,50% des 500.000 üB
von	1.000.001 bis 2.000.000	16.800 + 0,70% des	1.000.000 üB	11.250 + 0,50%	des	1.000.000 üB	53.500 + 2,75% des 1.000.000 üB
von	2.000.001 bis 5.000.000	23.800 + 0,30% des	2.000.000 üB	16.250 + 0,25%	des	2.000.000 üB	81.000 + 1,12% des 2.000.000 üB
von	5.000.001 bis 10.000.000	32.800 + 0,20% des	5.000.000 üB	23.750 + 0,10%	des	5.000.000 üB	114.600 + 0,616% des 5.000.000 üB
von	10.000.001 bis 50.000.000	42.800 + 0,07% des	10.000.000 üB	28.750 + 0,05%	des	10.000.000 üB	145.400 + 0,193% des 10.000.000 üB
von	50.000.001 bis 80.000.000	70.800 + 0,06% des	50.000.000 üB	48.750 + 0,03%	des	50.000.000 üB	222.600 + 0,136% des 50.000.000 üB
von	80.000.001 bis 100.000.000	88.800		57.750 + 0,02%	des	80.000.000 üB	263.400 + 0,112% des 80.000.000 üB
über	100.000.000	88.800		61.750 + 0,01%	des	100.000.000 üB	285.800 + 0,056% des 100.000.000 üB

* übersteigenden Betrages
 (**)(**) Siehe vorübergehende Seite